

POSITIONSPAPIER DES KINDER- UND JUGENDRING SACHSEN-ANHALT E.V.

MEHR MITBESTIMMUNG WAGEN!

JUNGEN MENSCHEN DORT, WO SIE LEBEN, DURCH DAS NEUE KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ MEHR MITBESTIMMUNG ERMÖGLICHEN!

Der KINDER- UND JUGENDRING SACHSEN-ANHALT E.V. (KJR LSA) positioniert sich – als Interessenvertretung von und mit jungen Menschen – zu den aktuell vorliegenden Vorschlägen zur Etablierung eines einheitlichen Kommunalverfassungsgesetzes. Hierbei nimmt er insbesondere die Möglichkeiten junger Menschen in den Blick, in ihrem direkten Lebensumfeld mitzuentcheiden und es mitzugestalten.

Der KJR LSA begrüßt ausdrücklich das mit dem geplanten Kommunalverfassungsgesetz einhergehende wichtige Signal für mehr Mitbestimmung in Sachsen-Anhalt. Mit diesem Positionspapier stellt er Zusammenhänge dar, bündelt Ideen und skizziert konkrete Umsetzungsvorschläge, wie durch das neue Kommunalverfassungsgesetz auch für junge Menschen mehr Mitbestimmung möglich wird.

Der KJR LSA schlägt daher folgende Änderungen im Kommunalverfassungsgesetz vor:

- Aufnahme eines Mitbestimmungsparagrafen in das Kommunalverfassungsgesetz
- Absenkung der Altersgrenzen bei den derzeit vorhandenen plebiszitären Elementen (Einwohner_innenantrag, Bürger_innenantrag, Bürger_innenentscheid)

DARUM JETZT EINE ERWEITERUNG DER MITBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN IM NEUEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ!

Die Gründe, warum junge Menschen von klein auf Mitbestimmungschancen erhalten sollten, sind vielfältig. Die wichtigsten sind:

- Junge Menschen haben ein Recht auf Beteiligung. Festgeschrieben ist dies z.B. in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention.¹ Darüber hinaus ist das Recht auf Beteiligung

¹ Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention – Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Magdeburg, den 08.05.2013

einfachgesetzlich in der BRD beispielsweise im BGB, BauGB und im SGB VIII sowie teilweise landesrechtlich geregelt.

- Die Grundvoraussetzung von Demokratie ist Mitbestimmung. Es ist daher von elementarer Wichtigkeit für eine Demokratie, jungen Menschen von Anfang an altersangemessene Chancen zur Mitbestimmung einzuräumen und sie so mit den Verfahrensweisen und Möglichkeiten unserer Demokratie vertraut zu machen.
- Aktuell sind junge Menschen allein aufgrund ihres Alters von vielen regulären Mitbestimmungsmöglichkeiten ausgeschlossen. So verfügen sie z.B. derzeit in Sachsen-Anhalt erst mit 16 Jahren über das kommunale Wahlrecht sowie ab 16 bzw. unter bestimmten Bedingungen ab 14 Jahren über die Möglichkeit, sich an den anderen plebiszitären Elementen zu beteiligen. Hierdurch entsteht eine altersbedingte Benachteiligung junger Menschen.
- Junge Menschen, die positive Erfahrungen mit Mitbestimmungsprozessen gemacht haben, bringen sich zudem immer wieder aktiv in unsere Gesellschaft ein und gestalten diese mit.
- Mitbestimmung junger Menschen bedeutet, Expert_innenwissen einzubeziehen und dadurch wichtige Impulse zu erhalten, die die „Erwachsenensicht“ deutlich bereichern und dazu führen können, Lösungen zu finden, die für alle Generationen passend sind.
- Die Chance zur Mitbestimmung macht jungen Menschen deutlich, dass ihre Position zählt. Sie fühlen sich ernstgenommen. Hierdurch verstärkt sich auch die Bindung zu ihrem Heimatort. Mitbestimmung kann somit als Haltefaktor wirken.
- Junge Menschen sind aktuell die Altersgruppe, die sich am stärksten, z.B. in Jugendverbänden, aber auch darüber hinaus, für die Gesellschaft engagiert. Gleichzeitig verfügen sie derzeit über die wenigsten Möglichkeiten der institutionalisierten demokratischen Teilhabe.
- Durch die Beteiligung an Mitbestimmungsprozessen erwerben junge Menschen zudem wichtige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kompromissbereitschaft, Verhandlungsgeschick und Zielstrebigkeit, die insbesondere im Berufsalltag gefragt und gefordert sind.

AUFNAHME EINES MITBESTIMMUNGSPARAGRAFEN FÜR JUNGE MENSCHEN IN DAS NEUE KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ

Die Art und Weise, wie Mitbestimmung junger Menschen erfolgen kann und welche Methoden hierfür geeignet sind, ist stark abhängig vom Entwicklungsstand der zu beteiligenden jungen Menschen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass junge Menschen

Magdeburg, den 08.05.2013

bereits mit vier Jahren in der Lage sind, sich über Themen, die sie direkt betreffen, eine Meinung zu bilden und diese auch gegenüber Erwachsenen zu vertreten. Diese Fähigkeiten erweitern sich schrittweise, bis junge Menschen ungefähr im Alter von 14 Jahren in etwa über das gleiche Abstraktionsvermögen verfügen wie Erwachsene. Ziel einer gesetzlichen Regelung sollte es daher sein, junge Menschen so früh wie möglich in die sie betreffenden Entscheidungen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus ist die Art und Weise der Beteiligung zusätzlich davon abhängig, in welchem Kontext eine Beteiligung erfolgen soll. Beispielsweise ist neben der Frage, welcher Sachverhalt zu entscheiden ist, auch von Bedeutung, ob es sich um städtischen oder ländlichen Raum handelt. Darüber hinaus ist eine Regelung so zu fassen, dass dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen wird. Dies bedeutet, eine Formulierung zu finden, die den Kommunen möglichst viel Spielraum für die Gestaltung vor Ort gewährt.

Um diese Aspekte adäquat berücksichtigen zu können, ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, die den Gemeinden vor Ort einen möglichst großen Gestaltungsrahmen für die Mitbestimmung ermöglicht, darüber hinaus jedoch auch klare Qualitätskriterien anlegt. Im Kommunalverfassungsrecht in Schleswig-Holstein² und Niedersachsen³ wurden bereits Regelungen verankert, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Der hierin enthaltene Gedanke greift die aktuelle Diskussion um eine ressortübergreifende Jugendpolitik auf und macht deutlich, dass Jugendpolitik nicht an Ressortgrenzen Halt macht, sondern vom jungen Menschen aus gedacht werden muss. Die (verbandliche) Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf die altersadäquate Beteiligung junger Menschen Partner_in für die Kommunen.

Die hier verfassten Regelungen nehmen bereits bestehende rechtliche Regelungen (z.B. BGB, BauGB und SGB VIII) auf und verstärken diese bzw. erweitern den darin geforderten Beteiligungsgedanken auf alle Planungen und Vorhaben einer Gemeinde, die junge Menschen

² § 47 f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

³ § 36 NKomVG – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Magdeburg, den 08.05.2013

direkt betreffen. Aus diesem Grund ist nicht von einem deutlich erhöhten zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand für die Kommunen auszugehen.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Kommunen aufgrund der bereits bestehenden Regelungen bezüglich der Einbeziehung junger Menschen in Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, schon jetzt über umfassende Erfahrungen und Verfahrensweisen verfügen. Diese Erfahrungen müssen auf die neu hinzukommenden Bereiche lediglich übertragen werden.

SENKUNG DER (ALTERSBEDINGTEN) ZUGANGSSCHWELLEN ZU PLEBISZITÄREN ELEMENTEN DURCH DAS NEUE KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ

Die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen es jungen Menschen, altersbedingt nach und nach für sich Verantwortung zu übernehmen. Wichtige Grenzmarken sind das vollendete 14., 16. und 18. Lebensjahr. Auffallend ist dabei, dass formalisierte Mitbestimmungsprozesse (plebiszitäre Elemente) in der Regel erst ab dem 18. bzw. 16. Lebensjahr greifen. Sachsen-Anhalt ist hier mit seiner Regelung zum Einwohner_innenantrag bereits einen richtigen und wichtigen Schritt gegangen. Am Einwohner_innenantrag können sich junge Menschen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres beteiligen, sofern er inhaltlich Aspekte betrifft, die die Interessen junger Menschen berühren. Hier gilt es, konsequent den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten. Ziel muss es sein, die inhaltliche Eingrenzung (bzgl. der Betroffenheit junger Menschen) aufzuheben sowie die Altersgrenze von 14 Jahren auch für Bürger_innenantrag und Bürger_innenentscheid zu übernehmen und damit anzugleichen.

Neben der Absenkung der Altersschwelle wird in Bezug auf die plebiszitären Elemente der Kommunalverfassung immer auch darüber diskutiert, inwieweit bestehende Zugangsschwellen abgesenkt werden können, um Einwohner_innen, unabhängig von ihrem Alter, die Teilhabe zu erleichtern. Der mit der Kommunalrechtsreform eingeschlagene Weg der Absenkung der Unterschriftenquoten sowie der geplante Wegfall der Notwendigkeit des Einreichens eines Kostendeckungsplans für den Einwohner_innenantrag und die flexiblere Handhabung von Fristen sind daher begrüßenswert. Zu überdenken wäre, ob ggf. weitere Aspekte, wie das Zustimmungsquorum beim Bürger_innenantrag sowie die generelle Abschaffung der Einreichung von Kostendeckungsplänen, erforderlich und geeignet ist, den beschrittenen Weg konsequent zu Ende zu führen.

Magdeburg, den 08.05.2013

GESAMTKONZEPT ZUR MITBESTIMMUNG IM NEUEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ VERANKERN!

Aus Sicht des KJR LSA ist für ein Gesamtkonzept bzgl. der Mitbestimmung junger Menschen von Bedeutung, dass sich der Mitbestimmungsspielraum langsam, aber kontinuierlich erweitert. Junge Menschen erfahren durch den Mitbestimmungsparagrafen eine Einbeziehung in die sie betreffenden Entscheidungen von klein auf. Hier machen sie erste Erfahrungen mit dem Ablauf von demokratischen Entscheidungsprozessen. Durch die Absenkung der Altersgrenze bei den im Kommunalverfassungsgesetz verankerten plebiszitären Elementen auf die dort derzeit gesetzte geringste Altersgrenze⁴ würden junge Menschen mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Chance erhalten, sich an sehr konkreten Entscheidungen, die ihr direktes Lebensumfeld, nämlich die Kommune, betreffen, gleichberechtigt zu beteiligen. Darauf, dass junge Menschen rein kognitiv hierzu in der Lage sind, ist bereits oben hingewiesen worden. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erweitert sich der Entscheidungsspielraum mit der Möglichkeit der Wahrnehmung des Wahlrechtes nochmals deutlich.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleifufer 14/39104 Magdeburg
Tel: (0391) 53 53 94 80/Fax: (0391) 59 79 538
Email: info@kjr-lsa.de
Internet: www.kjr-lsa.de

⁴ Diese liegt derzeit bei der Vollendung des 14. Lebensjahres beim Einwohner_innenantrag, sofern es sich um einen Sachverhalt handelt, der die Interessen jungen Menschen berührt.